

KURZPROTOKOLL

der 79. Sitzung des Sozialausschusses
am Mittwoch, dem 2. Oktober 2019, 09:00 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Torsten Koplin

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der
Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des
Insolvenzordnungsausführungsgesetzes (WoftG M-V)**

- Drucksache 7/4009 -

Sozialausschuss	(f)
Finanzausschuss	(m)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Wirtschaftsausschuss	(m)

hierzu: ADrs. 7/504 bis 7/504-9

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

9. Ausschuss: Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialausschuss)

Anwesenheitsliste

79. Sitzung am 2. Oktober 2019, 09:00 Uhr
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Torsten Koplin (DIE LINKE)

stellv. Vors.: Abg. Nadine Julitz (SPD)

1. Abgeordnete

Fraktion Name	Ordentliche Mitglieder Unterschrift	Name	Stellvertretende Mitglieder Unterschrift
SPD			
Heydorn, Jörg		Aßmann, Elisabeth	
Julitz, Nadine		Butzki, Andreas	
Saemann, Nils		Dachner, Manfred	
Tegtmeier, Martina		Gundlack, Tilo	
		Mucha, Ralf	
		Stamer, Dirk	
		Krüger, Thomas	
CDU			
Ehlers, Sebastian		v. Allwörden, Ann Christin	
Friemann-Jennert, Maika		Berg, Christiane	
		Liskow, Franz-Robert	
		Renz, Torsten	
AfD			
de Jesus Fernandes, Thomas		Kramer, Nikolaus	
Prof. Dr. Weber, Ralph		Schneider, Jens-Holger	
DIE LINKE			
Bernhardt, Jacqueline		Kolbe, Karsten	
Koplin, Torsten		Larisch, Karen	

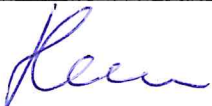
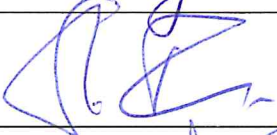
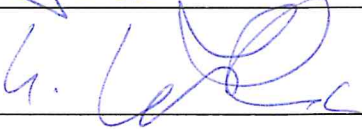
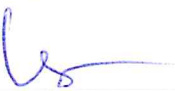
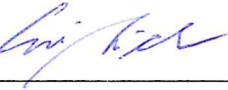
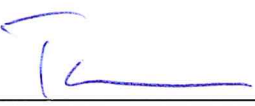
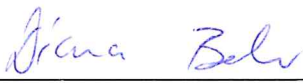
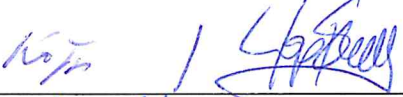
2. Ministerien und sonstige Behörden

[illegible]

3. Sonstige Teilnehmer

[illegible]

4. Anzuhörende

	Name	Unterschrift
1.	Werner Hesse Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V.	
2.	Wilhelm Schmidt AWO Bundesverband e. V.	
3.	Henrike Regenstein Diakonisches Werk M-V e.V.	
4.	Steffen Feldmann Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.	
5.	Prof. Dr. Ulrike Kostka und Stephan Krug Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	
		
6.	Kerstin Liebich Volkssolidarität Landesverband M-V e. V.	
7.	Daniel Taprogge ver.di Bezirk Schwerin	
8.	Diana Behr Bund der Steuerzahler M-V e. V.	
9.	Dr. Martina Johannsen Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern	-
10.	Oliver Rohbeck Berliner Senatsverwaltung für Finanzen	
11.	Matthias Köpp / <i>Anka Topfstedt</i> Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.	
12.	Andreas Wellmann und Thomas Deiters Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.	
		
13.	Bernd Rosenheinrich Landesseniorenbeirat M-V e. V.	-
14.	Friedhelm Heibrock Landesjugendring M-V e. V.	-

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes (WoftG M-V)

- Drucksache 7/4009 -

hierzu: ADrs. 7/504 bis 7/504-9

Vors. **Torsten Koplin** weist darauf hin, die Fraktion Freie Wähler/BMV sei am 1. Oktober 2019 erloschen. Einen Beschluss zur zukünftigen Besetzung der Ausschüsse werde es bis zur nächsten Sitzung des Sozialausschusses geben.

Anka Topfstedt (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) erklärt, der Landkreistag begrüße den Gesetzentwurf und die darin enthaltene Neustrukturierung der Beratungslandschaft. Jedoch sei bereits in einer vorherigen Anhörung auf die sehr umfangreichen notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 2020 hingewiesen worden. Für die Sozialämter der Landkreise gebe es hierdurch bereits eine Reihe von neuen fachlichen Standards und Verfahren zu bearbeiten. Das Wohlfahrtsgesetz beinhalte einen weiteren umfangreichen Prozess der Neustrukturierung. Sowohl aus fachlicher, als auch aus personeller Sicht sei diese doppelte Belastung nicht leistbar. Die Forderung zur Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes auf frühestens den 1. Januar 2022 sei hier erneut zu betonen. Zudem basiere das Gesetz auf den Erfahrungen des Modellprojektes zur Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Hierzu gebe es bislang keine Evaluierungsergebnisse. Somit fehle die Basis für eine landesweite Umsetzung. Eine gemeinsame Umsetzung des Gesetzes zusammen mit den Trägern der Beratungseinrichtungen beanspruche in etwa einen Zeitraum von fünf Jahren. Außerdem sei eine Sozialplanung in den Landkreisen notwendig für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes. Für eine solche Planung werde jedoch sowohl Personal als auch Gesprächszeit mit den freien Trägern und den Gemeinden benötigt. Neben dem Zeitpunkt der Umsetzung werde auch die Finanzierung kritisch gesehen. Die Berechnung des Landes enthalte Kofinanzierungsmittel der Landkreise, die sich jedoch nicht ausschließlich auf Projekte bezögen, die über das Wohlfahrtsfinanzierungsgesetz gefördert werden. Dies bedeute Mehrkosten für die Landkreise in Höhe von bis zu 80.000 EUR. Als Konsequenz ergebe sich eine

Umsetzung zulasten der Beratungslandschaft, ohne dabei eine langfristige Sozialplanung berücksichtigen zu können. Dies spreche ebenfalls für eine Verschiebung des Zeitpunktes zum Inkrafttreten.

Werner Hesse (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V.) stellt klar, der Gesetzentwurf sei ein logischer Schritt, um den Verfassungsauftrag der Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern weiter zu konkretisieren. Der Verweis auf die Haushaltslage in Bezug auf die Finanzierung sei hingegen zu unkonkret. Die Methode aus Niedersachsen und dem dortigen Wohlfahrtsfinanzierungsgesetz könne hier als Vorbild dienen, um die Finanzierung sicherzustellen. Zudem müsse für angemessene Arbeitsbedingungen auch eine entsprechende Finanzausstattung gewährleistet sein. Bezüglich der Finanzierung der Beratungslandschaft habe die Landesregierung im Juni 2019 in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage einen Finanzbedarf von ca. 14 Mio. EUR angegeben.¹ Der Entwurf des Haushaltes für 2020/2021 sehe Zuweisungen an die Kommunen zur Sicherstellung der Beratungsangebote jedoch nur in Höhe von ca. 10 Mio. EUR vor. Die entstehende Lücke in der Finanzierung dürfe nicht alleine den Kommunen angelastet werden. Es müsse demnach Nachbesserung bei der Ausstattung der Kommunen mit finanziellen Mitteln geben. Die Notwendigkeit einer Sozialplanung als Grundlage für die Beratungslandschaft werde ebenfalls gesehen. Dabei gelte es, sowohl die Träger als auch die Sozialämter mit einzubeziehen. Durch die Transparenzdatenbank lasse sich zwar kriminelles Handeln nicht unterbinden, jedoch sei eine solche Datenbank ein hilfreiches Instrument, um eine notwendige Kontrolle zu ermöglichen. Bei der Ausgestaltung der Datenbank durch das LAGuS gelte es darauf zu achten, möglichst auf bereits vorhandene Unterlagen zurückzugreifen, die etwa für eine Stiftungsaufsicht oder ähnliches verwendet werden. Dadurch werde der Arbeits- und Bürokratieaufwand für die Transparenzdatenbank reduziert.

Wilhelm Schmidt (AWO Bundesverband e. V.) zeigt sich erfreut über den Gesetzentwurf, da dieser ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und Verlässlichkeit in der sozialen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern sei. Maßnahmen für mehr Transparenz seien generell zu begrüßen. Gleichzeitig seien die Vorfälle bei Kreisverbänden der AWO in Mecklenburg-Vorpommern, welche sicherlich mit dem

¹ vgl. LT-Drs. 7/3527

Anstoß für die jetzigen Bemühungen zu mehr Transparenz gegeben hätten, zu bedauern. Sowohl der Landesverband als auch der Bundesverband hätten sich um Aufklärung der Fälle bemüht und entsprechend die verbandseigenen Strukturen verändert. Seit zwei Jahren gebe es für die AWO in Deutschland einen Governance Kodex für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung und -kontrolle. Dieser beinhalte auch Regelungen für eine angemessene und faire Vergütung der Führungskräfte. Diese Richtlinie werde dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.² Für die Verlässlichkeit der sozialen Arbeit sei eine gute Sozialplanung unabdingbar. Diese müsse auf der kommunalen Ebene erfolgen, denn nur dadurch könne eine qualitativ hochwertige und an die Bedarfe angepasste soziale Arbeit sichergestellt werden. Die Beteiligung und Zusammenarbeit aller Träger sei dabei essentiell, ebenso wie eine gesicherte Finanzierung. Dafür müsse das Zusammenspiel von Land und Kommunen funktionieren. Der im Haushalt angesetzte Betrag für diesen Bereich entspreche nicht den eigentlich bekannten Beträgen. Hier gebe es offensichtlich weiteren Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Kompensationen für die Kommunen. Diese noch offenen Fragen gelte es im Rahmen der Gesetzesberatung zu klären. Verlässlichkeit in der Finanzierung für die Träger habe dabei oberste Priorität. Für die Gewinnung von Fachkräften sei eine nachhaltige Finanzierung essentiell. Eine Projektfinanzierung für nur beschränkte Zeiträume sei deswegen nicht der richtige Weg. Für die Arbeiterwohlfahrt stehe die Verbesserung der Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der sozialen Arbeit im Mittelpunkt. Hierzu gebe es ein gemeinsames Projekt der Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene, aus dem eine gemeinverbindliche, tarifliche Lösung für den Bereich Pflege entstehen solle. Um dies zu erreichen, müsse es eine abgesicherte Refinanzierung der Arbeitsplätze geben, die auch Tarifsteigerungen berücksichtige.

Henrike Regenstein (Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.) verweist auf die schriftliche Stellungnahme und führt zum zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfes aus, es gebe starkes Interesse daran, die Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern weiter zu entwickeln. Für die Bürgerinnen und Bürger müsse stets ein Ansprechpartner für soziale Beratung vor Ort vorhanden sein und erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf lasse eine andere Entwicklung befürchten. Bei jeder Änderung an einer Richtlinie sei seit mehreren Jahren auf die Notwendigkeit

² vgl. ADrs. 7/507

einer Gesamtförderung für die soziale Beratungsarbeit hingewiesen worden. Der Eigenmittelanteil der Träger dürfe dabei nicht über eine Stagnation bei den Fördermitteln stetig vergrößert werden, da die Kosten jährlich anstiegen. In einigen Bereichen betrage der Anteil an Eigenmitteln der Diakonie beinahe 60 Prozent, um überhaupt ein Beratungsangebot aufrecht erhalten zu können. Es bestehe folglich für Land, Kommunen und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege die Notwendigkeit, gemeinsam eine effizient funktionierende und optimal auf die Menschen ausgerichtete Beratungslandschaft zu gestalten. Dabei gelte es, quantitative und qualitative Standards festzulegen. Hierzu könne das Modellprojekt im Landkreis Vorpommern-Greifswald helfen, um dort im Rahmen der Evaluation gemeinsam Standards zu entwickeln. Die Menschen im Land sowie die ländlichen Räume und Bedingungen müssten dabei Berücksichtigung finden. Die Tarifbindung im Gesetz sei begrüßenswert, jedoch müsse diese auch konsequent in der Finanzierung umgesetzt werden. Zudem müsse auch die arbeitsvertragliche Regelung der Kirchen (AVR) notwendigerweise aufgenommen werden. Beim Titel der Familien-, Ehe- und Lebensberatung gebe es bezüglich der Bezeichnung noch einen Korrekturbedarf. Der hohe Eigenmittelanteil lasse erkennen, dass der Aufwand in der Beratungsarbeit deutlich höher sei als die staatliche Förderung vermuten lasse. Bei der aktuellen Bewilligung von Anträgen für den Bereich der Allgemeinen Sozialen Beratung durch das LAGuS enthalte der Bewilligungsbescheid keinen gesonderten Ansatz für Sachmittel mehr, auch wenn dieser im Fördermittelantrag enthalten gewesen sei. Begründet werde dies mit einer Reduzierung des bürokratischen Aufwandes. Ein solches Vorhaben sei zwar generell zu begrüßen, es müsse jedoch auch eine Statistik darüber geben, welche Ausgaben im Rahmen einer Förderung tatsächlich entstünden, damit es eine Entscheidung geben könne, was tatsächlich förderfähig sei. Dabei sei es wichtig, gemeinsam zu erarbeiten, was gefördert werden solle und wo entsprechende Schwerpunkte liegen, da nicht alles auf einmal finanzierbar sei. Eine Voraussetzung dafür sei ein gutes Wohlfahrtsgesetz, für dessen Erarbeitung und Beratung entsprechend Zeit vorhanden sein müsse. Bei den Abschnitten eins und drei des Entwurfes gebe es keine Bedenken. Der mittlere Abschnitt hingegen bedürfe an den angesprochenen Punkten noch einer Überarbeitung.

Steffen Feldmann (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.) hebt die Auswahl der geladenen Expertinnen und Experten für die heutige Anhörung hervor,

da insbesondere bei den Trägern von Beratungseinrichtungen nützliche Fachkenntnis vorhanden sei. Da im Rahmen der Debatte zum Gesetzentwurf auch auf die Erfahrungen des Landes Berlin verwiesen worden sei, werde zunächst die Kollegin der Caritas Berlin als Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme der Caritasverbände ausführen.

Prof. Dr. Ulrike Kostka (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.) weist darauf hin, der Caritasverband für das Erzbistum Berlin umfasse neben Berlin auch Brandenburg und den Landesteil Vorpommern. Mit dem Wohlfahrtsgesetz nehme Mecklenburg-Vorpommern eine Vorreiterrolle ein, welche bundesweit von der Freien Wohlfahrtspflege aufmerksam beobachtet werde. Aus diesem Grund gebe es den besonderen Anspruch, ein Gesetz zu schaffen, welches von anderen Ländern übernommen werden könne. Die Einführung einer Transparenzdatenbank sowie einer Zuwendungsdatenbank sei zu begrüßen, da diese neben den Eigeninitiativen einiger Verbände für noch mehr Transparenz sorgen, wie die Erfahrung aus Berlin zeige. Auch die Neustrukturierung der Spitzenverbandsfinanzierung sei sinnvoll, da sich somit künftig die Mittelverteilung in diesem Bereich für jeden transparent und nachvollziehbar gestalte. Gleichwohl sei zu betonen, Transparenz hänge auch stets von der Haltung der Verbände und der Verwaltung ab, da es sich hierbei um eine gegenseitige Pflicht handle. Das Zustandekommen einer Finanzierung müsse transparent gestaltet werden. Für die Caritas gelte das Prinzip der Transparenz für jede Kostenstelle. Da die Caritas in Vorpommern seit einigen Jahren im Bereich der sozialen Beratung aktiv sei, gebe es hier Erfahrung im Bereich der Kostentransparenz, die gern geteilt werde. Mit dem zweiten Abschnitt des Gesetzes werde eine Finanzierungslogik geschaffen, die nicht ausreichend transparent sei. Hier gebe es im Gesetz einen Widerspruch, da für den Bürger das Zustandekommen der Finanzierung nicht eindeutig nachvollziehbar sei. Zudem enthalte der Entwurf eine implizierte Rationierungslogik, da einige Kommunen sich in finanziell schwierigen Lagen befänden, das Land jedoch nur die jeweiligen kommunalen Ausgaben gegenfinanziere. Für finanzschwache Kommunen gebe es somit auch nur wenige Landesmittel. Hierdurch könne es zu Einschränkungen im Beratungsbereich kommen. Zudem ziehe sich das Land hierdurch aus seiner Verantwortung für einheitliche Standards zurück und überlasse diese den einzelnen Kommunen. Folglich müsse jeweils auf kommunaler Ebene über die Notwendigkeit von

Angeboten entschieden werden. Der Gesetzentwurf verhindere geradezu gleichwertige Lebensverhältnisse, da eine Unterfinanzierung drohe, das Land keine inhaltliche Gestaltung vornehme und seine Kontroll- und Steuerungsfunktion zu weit abgebe. Den Anforderungen des Sozialstaates werde somit nicht genüge getan. Zudem stehe die Tarifbindung im Widerspruch zur Formulierung der ortsüblichen Bezahlung. Hier biete sich für Träger ohne Tarifbindung weiterhin ein Schlupfloch, da die ortsübliche Bezahlung im Gesetz nicht ausreichend und eindeutig definiert sei. Bei Vergabeverfahren könne somit für die Träger mit Tarifbindung ein Nachteil entstehen, da diese insgesamt meist teurer seien. Die Refinanzierung von Tarifzahlungen sei jedoch essentiell, da die Eigenmittelanteile der Caritas in Vorpommern sich bereits jetzt auf über 40 Prozent beliefen. Bei einer weiteren Steigerung könne die soziale Beratung nicht mehr zu den bisherigen Bedingungen gewährleistet werden. Eine Förderung von Fachkräften könne durch die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierungslogik nicht erreicht werden.

Steffen Feldmann kritisiert das Fehlen von landeseinheitlichen Standards und inhaltlichen Vorgaben für die soziale Beratung. Die gesetzlich geregelte Finanzierung lasse nicht mehr ausreichend Spielraum zu. Besonders für kleinere Träger werde soziale Beratung zukünftig kaum finanzierbar.

Kerstin Liebich (Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.) führt aus, durch das Wohlfahrtsgesetz werde die in Artikel 19 der Landesverfassung festgelegte Grundlage für die Wohlfahrtspflege zusätzlich gestärkt. Die Entscheidung des Ministeriums für mehr Verantwortung auf kommunaler Ebene und eine kommunale Sozialplanung als Grundlage für die Beratungslandschaft sei nachvollziehbar. Derzeit sei es jedoch noch nicht möglich, eine gute und verlässliche Beratungslandschaft anhand einer Sozialplanung aufzubauen. Zudem müsse für eine angemessene Beratung durch den Auftraggeber ein klarer Standard sowie eine Erwartungshaltung formuliert werden. Diese müsse transparent und nachvollziehbar sein. Der Haushaltsvorbehalt im Gesetzentwurf erschwere für alle Beteiligten die Planung der sozialen Beratung. Im Hinblick auf den Fachkräftebedarf sei eine Tarifbindung ein wichtiger Schritt, jedoch stelle sich durch den Haushaltsvorbehalt die Frage nach der Refinanzierbarkeit. Ebenso fehle im Gesetz eine Beschränkung des Eigenanteils der Träger, sowie eine Dynamisierung der Mittel. Generell werde

das Wohlfahrtsgesetz in der Öffentlichkeit in erster Linie als ein Transparenzgesetz wahrgenommen. Dennoch lasse sich durch ein Gesetz Kriminalität nicht unterbinden. Um die bekannten Vorfälle in der Wohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig zu vermeiden, bedürfe es anderer Instrumente. Dennoch sei Transparenz bei der Verwendung und Herkunft von Mitteln in der Freien Wohlfahrtspflege notwendig, um hier eine Nachvollziehbarkeit zu schaffen. Die Transparenzdatenbank stelle dafür einen sinnvollen Bestandteil dar und sei eine Verbesserung gegenüber privaten Initiativen wie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Die Volkssolidarität veröffentliche bereits jetzt im Rahmen der Jahresbilanz umfangreiche Geschäftsdaten. Dennoch habe die Debatte um Transparenz und die Angemessenheit von Gehältern der Wohlfahrt insgesamt eher geschadet. Zukünftig sollte wieder mehr die eigentliche Arbeit der Wohlfahrtsverbände und deren Wertschätzung im Fokus stehen. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von Gehältern solle jedoch nicht die Regel werden.

Daniel Taprogge (ver.di Bezirk Schwerin) berichtet, anhand der Tarifdatenbank von ver.di lasse sich ein Anstieg bei der tariflichen Bindung in der Freien Wohlfahrtspflege in den vergangenen Jahren feststellen. Dies entspreche auch der allgemeinen Wahrnehmung. Ein Grund für diesen Anstieg liege in der gestiegenen Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Trägern der Wohlfahrtspflege. Ein weiterer Grund für diese Entwicklung sei die verbesserte Refinanzierung der tariflichen Leistungen. Durch ein wegweisendes Urteil des Bundessozialgerichtes zur Anerkennung von tariflichen Leistungen durch die Kostenträger in der Pflege habe es in der Wohlfahrt weitere positive Entwicklungen in Bezug auf tarifliche Entgelte gegeben, etwa im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder bei Leistungen im Bereich des KiföG. Im Rahmen von Tarifverhandlungen mit der AWO habe sich gezeigt, bei den Beratungsdiensten gebe es Probleme in Bezug auf Tarifizierungen. Aufgrund der mangelnden Refinanzierung in diesem Bereich könne es zur Einstellung einiger Beratungsdienste kommen, da eine Anpassung an den TVöD für den Träger nicht leistbar sei. Aus diesem Grund sei die im Gesetzentwurf enthaltene Anerkennung von tarifvertraglichen Löhnen und deren Refinanzierung erfreulich. Als tarifähnliche Leistung könne dabei nur die AVR zulässig sein, da hauseigene Tarife oder andere ähnliche Lohnvereinbarungen einzelner Träger nicht vergleichbar seien. Dennoch sei auch ein gewerkschaftlicher Tarifvertrag mit den Kirchen in Mecklenburg-

Vorpommern wünschenswert. Idealerweise solle die Erbringung von Beratungsdiensten nur für Träger mit tariflichen Regelungen möglich sein, jedoch sei diese Forderung aufgrund der Tarifautonomie nur schwer umsetzbar. Der Haushaltsvorbehalt im Gesetz erschwere die Verhandlung für Tarifverträge aufgrund der nicht gesicherten Refinanzierung. Das Unterzeichnen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) durch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sei ein wichtiger Schritt für mehr Transparenz gewesen. Der gesetzliche Anspruch einer transparenten Darstellung im Zusammenhang mit öffentlichen Zuwendungen werde ebenfalls unterstützt.

Diana Behr (Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e.V.) erklärt, seit Jahren werde durch den Bund der Steuerzahler die vollständige Offenlegung der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Wohlfahrtsverbände gefordert. Aus diesem Grund sei der Gesetzentwurf zu begrüßen. Transparenz sei hierbei unbedingt geboten, da es sich um Steuermittel handle. Jedoch entstehe durch die Umsetzung der geforderten Berichtspflichten ein Vollzugsaufwand, wodurch zusätzliche Kosten für die Verwaltung entstünden. Dieser bürokratische Aufwand dürfe nicht zulasten der Effizienz in der Verwaltung gehen. Um die Möglichkeit zur Rückführung nicht verwendeter Mittel wahrzunehmen, sei die Sicherstellung einer hinreichenden Kontrolle der Berichte notwendige Voraussetzung. Durch die Transparenzdatenbank könne ein guter Überblick über die Förderung der Wohlfahrt entstehen. Die Formulierung zur Eintragung der Mittelherkunft und -verwendung durch die Träger sei jedoch zu vage, da die Erfahrung mit der ITZ eine unterschiedliche Umsetzung der einzelnen Verbände in Bezug auf die Veröffentlichung von Mittelverwendung zeige. Die Herkunft einzelner Mittel sei aufgrund von zu allgemeinen Angaben dabei oft nicht erkennbar. Hier gelte es im Gesetz weiter zu konkretisieren, um insbesondere die Verwendung von Landesmitteln nachvollziehen zu können.

Oliver Rohbeck (Berliner Senatsverwaltung für Finanzen) berichtet über gute Erfahrungen mit der Transparenz- und Zuwendungsdatenbank im Land Berlin. Diese basiere auf den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, nicht auf einem separaten Gesetz. Die Datenbank existiere seit 2010 und konzentriere sich ausschließlich auf Zuwendungen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung. Der Berliner Senat stelle dort jährlich Informationen über Zuwendungen in Höhe von ca.

2 Milliarden Euro ein. Parallel dazu gebe es eine Transparenzdatenbank, in der sich einzelne Träger oder juristische Personen eintragen und anhand einer durch die Senatsverwaltung für Finanzen vergebenen Nummer identifiziert werden könnten. Anhand dieser Datenbank ließen sich gewisse Förderstrukturen erkennen, sowie eine Aufschlüsselung nach institutioneller Förderung und Projektförderung ablesen.

Andreas Wellmann (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) betont die Bedeutung der Arbeit der Wohlfahrtspflege insgesamt und für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Verschiebung des Inkrafttretens vom zweiten Abschnitt des Gesetzes auf den 1. Januar 2021 wäre aufgrund der benannten Probleme für die Kommunen bei der Umsetzung sinnvoll. Da allerdings noch keine Evaluierung des Modellprojektes vorliege und auch die Umsetzung generell innerhalb eines Jahres schwierig sei, sei es empfehlenswert, über eine weitere Verschiebung nachzudenken. Zudem könne die zusätzliche Zeit genutzt werden, um den entsprechenden Abschnitt inhaltlich zu verbessern. Bei der Sozialplanung und der Umsetzung des Gesetzes sei der Unterschied zwischen den Sozialräumen in den Landkreisen und den kreisfreien Städten zu berücksichtigen. Die Ausfinanzierung der im Gesetz definierten Leistungen müsse durch das Land gewährleistet sein. Dies sei insbesondere für die Bindung von Fachkräften essentiell. Der Haushaltsvorbehalt erschwere hier eine sichere Planung, da im Falle von finanziell schwierigen Zeiten für die Kommunen, etwa durch sinkende Einnahmen aus der Grundsteuer, zuerst bei freiwilligen Leistungen, wie den Beratungsleistungen, gekürzt werde. Um dies zu vermeiden, sei eine Dynamisierung der Finanzierung im Gesetz empfehlenswert. Auch die Zahlung von Tarifen müsse ausfinanziert sein. Zudem gebe es auch hauseigene Tarife, die sich über dem Niveau des TVöD befänden. Hier gelte es demnach, auch einzelne Fälle zu prüfen, ohne sich im Voraus auf gewerkschaftliche Tarife festzulegen. Insgesamt sei der Gesetzentwurf in den Abschnitten eins und drei zu unterstützen, kritisch sei jedoch die vollständige Abgabe von Verantwortung an die Kommunen, wie sie in Abschnitt zwei beschrieben werde.

Sitzungsunterbrechung von 10:15 Uhr bis 10:30 Uhr

Abg. **Prof. Dr. Ralph Weber** bezieht sich auf die erwähnte Finanzierungsproblematik und möchte wissen ob es sich bei der Unterfinanzierung um inhaltliche Finanzierung oder auch um Personalkosten handele.

Werner Hesse erinnert an eine Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Darin werde ein Finanzbedarf von ca. 14 Millionen Euro genannt. Die konkrete Herleitung dieser Zahlen könne nicht ohne Weiteres wiedergegeben werden. Die Zahl sei durch ihn lediglich in Verhältnis zum Ansatz im Haushalt 2020/2021 gesetzt worden, wobei sich eine Abweichung feststellen lasse.

Abg. **Maika Friemann-Jennert** stellt fest, in der Regel sei in den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Sozialplanung vorhanden. Zudem solle der Kommunale Sozialverband auch Leistungsstandards formuliert haben, jedoch seien diese offenbar nicht allgemein bekannt. Daraus ergebe sich die Nachfrage, inwiefern sich die Sozialplanung der einzelnen Landkreise unterscheide und somit nicht von einer einheitlichen Planung gesprochen werden könne.

Andreas Köpp (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) erklärt, die Sozialplanung sei in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich weit fortgeschritten. Durch die Umstrukturierung der Beratungslandschaft ergebe sich aber generell der Bedarf einer Neuplanung. Anhand des Modellprojektes in Vorpommern-Greifswald habe sich gezeigt, es könne bei der sozialen Beratung sowohl in einzelnen Gebieten ein Überangebot über den Bedarf hinaus geben, als auch vereinzelte Lücken im Beratungsangebot. Ziel der Sozialplanung sei es, solche Unstimmigkeiten zu vermeiden und generell den Bedarf zu ermitteln. Insbesondere die Bedarfsplanung sei aufwendig. Der entsprechende Landkreis im Modellversuch habe insgesamt drei Jahre für diesen Schritt benötigt. In den anderen Landkreisen werde eine entsprechend lange Zeit für die Neuplanung der sozialen Beratung erwartet. Einheitliche Leistungsstandards seien generell wünschenswert, jedoch nur über eine landesgesetzliche Regelung umzusetzen.

Henrike Regenstein erinnert an die Ausführung zur Sozialplanung in der Anhörung zum Bundesteilhabegesetz in der 74. Sitzung am 28. August 2019 und stellt große Unterschiede bei den einzelnen Sozialplanungen der Landkreise fest. In Bereichen

wie der Pflege habe es in den vergangenen Jahren aufgrund der gesetzlichen Regelung über die Planung eine gute Entwicklung gegeben. Für die Erstellung einer grundlegenden Sozialplanung bedürfe es entsprechender Strukturen und ausreichend Zeit. Zwar bestehe der Anspruch einer Vergleichbarkeit zwischen den Landkreisen, dennoch müsse auch jeweils auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort eingegangen werden. Dies gelte auch für die Beratungslandschaft, wobei es beispielsweise Fahrwege oder ähnliches zu berücksichtigen gebe. Eine Ansiedlung des Beratungsangebots an einem zentralen Ort sei insbesondere in den ländlichen Räumen aufgrund der Erreichbarkeit nicht immer sinnvoll. Hier gelte es, gemeinsam konstruktiv zu planen, um etwa eine mobile Beratung zu ermöglichen. Für solche Planungen werde jedoch ausreichend Zeit benötigt. Ebenso gebe es den Bedarf für eine gewisse Vielfalt in der Beratung, da es beispielsweise bei Bereichen wie der Schwangerschaftsberatung für einige Menschen eine Rolle spiele, welcher Träger die Beratung durchführe. Bezüglich der Standards habe die LIGA im Vorfeld des Modellprojektes auf Standards verwiesen und Vorschläge für diese gemacht. Hierbei variere je nach Beratungsbereich auch die vorgeschlagene Zahl an Beratungsstellen pro Bevölkerungsanteil. Viel wichtiger als eine reine Verhältniszahl sei dabei jedoch der tatsächliche Bedarf sowie die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Die Ergebnisse der Evaluierung des Modellprojektes in Vorpommern-Greifswald könnten hilfreich sein, um auch in den anderen Landkreisen eine angemessene Sozialplanung vorzunehmen.

Andreas Wellmann fügt hinzu, zwar habe die Hansestadt Rostock bereits eine Sozialplanung, doch entstehe hier durch den Gesetzentwurf ein Anpassungsbedarf. Generell müsse bei der Planung stets der Bedarf vor Ort Berücksichtigung finden, da es hier über das Land verteilt große Unterschiede gebe. Zudem müsse auch stets geprüft werden, inwiefern der jeweilige Bedarf mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden könne.

Prof. Dr. Ulrike Kostka betont die Wichtigkeit der Evaluation des Modellprojektes in Vorpommern-Greifswald zur Beratungslandschaft. Dabei müsse sowohl der dreijährige Vorbereitungsprozess als auch die Praxisphase berücksichtigt werden. Bisher habe sich die Beratungslandschaft eher anhand des finanziellen Budgets orientiert und weniger an fachlichen Fragen. Hier müsse die Priorität definitiv

umgedreht werden, um so eine Rationierungslogik zu verhindern. Am Anfang müsse die Sozialplanung stehen und die Bedarfsermittlung. Anhand dessen könne schließlich der finanzielle Rahmen gesetzt werden. Die Festlegung auf eine Finanzierungssumme unabhängig vom Bedarf führe letztendlich zu problematisch hohen Eigenmittelanteilen bei den Trägern. Der Prozess der Planung einer sozialen Beratungslandschaft dürfe nicht vernachlässigt werden und müsse mit entsprechenden Ressourcen ermöglicht werden.

Wilhelm Schmidt unterstützt die Forderung nach einer Beratungslandschaft, die sich an den Bedarfen und nicht am Budget orientiere. Eine Evaluation des Modellversuches abzuwarten sei nicht die richtige Entscheidung, da eine bedarfsorientierte Sozialplanung dauerhafte Aufgabe der Kommunen sei und diese generell vorhanden sein müsse. Für die Träger gelte es dabei im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu unterstützen, um gemeinsam die soziale Beratungslandschaft zu strukturieren und Bedarfe abzudecken.

Andreas Köpp weist darauf hin, derzeit sehe das Gesetz die Möglichkeit für die Kommunen vor, von einer Sozialplanung abzusehen. Eine Änderung, nach der zuerst durch eine Planung die Bedarfe festgestellt werden um anschließend die Beratungslandschaft aufzubauen, sei somit wünschenswert. Es habe auch in der Vergangenheit eine kommunale Sozialplanung gegeben. Der Bereich der sozialen Beratung müsse nun allerdings aufgrund des neuen Gesetzes neu geplant werden.

Abg. **Jörg Heydorn** stellt fest, grundsätzlich habe der Gesetzentwurf keine direkte Verbindung zur kommunalen Sozialplanung. In den Landkreisen und kreisfreien Städten werde in vielen Bereichen, wie etwa der Pflege oder den Kindertageseinrichtungen, eine Sozialplanung vorgenommen. Die Beratungslandschaft gehöre jedoch bislang häufig nicht dazu. Das Angebot an sozialer Beratung sei über das Land verteilt sehr variabel. In den größeren Städten gebe es eine Vielfalt, wohingegen auf dem Land die Beratungsmöglichkeit oft unzureichend sei. Hieraus ergebe sich die Frage nach der sozialplanerischen Aktivität in der Vergangenheit. Die soziale Beratung gehöre zur kommunalen Daseinsvorsorge. Eine entsprechende Bedarfsplanung habe demnach durch die Kommunen zu erfolgen. Bezüglich der Höhe der kommunalen Mitfinanzierungsanteile gebe es offenbar widersprüchliche Zahlen. Hier

sei eigentlich ein Anteil von 49 Prozent durch die Kommunen zu leisten. Demnach gebe es Klärungsbedarf, wie hoch dieser Mitfinanzierungsanteil der Kommunen derzeit tatsächlich sei. Bezüglich der Äußerung einiger Expertinnen und Experten, die Kommunen seien klamm, werde um eine Angabe bezüglich der Quelle für diese Aussage gebeten, insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleiches. Zum Thema der Tarifgebundenheit sei auf einen Nachteil bei der Vergabe von Beratungsangeboten für Träger mit einem Tarifvertrag hingewiesen worden. Als Folge werde ein solcher Träger mit Tarifgebundenheit quasi von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen. Hier stelle sich die Frage nach einer Einschätzung zur Rechtskonformität solcher vermeintlichen Benachteiligung.

Andreas Köpp führt aus, das Modellprojekt in Vorpommern-Greifswald habe die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Sozialplanung gezeigt, insbesondere, da es Lücken in der Beratungslandschaft im ländlichen Raum gegeben habe, sowie ein doppeltes Angebot in den Städten. Für eine angemessene Angebotsverteilung sei eine intensive Planung notwendig. Durch das Gesetz ergebe sich jedoch eine Verpflichtung für die Kommunen, die Beratungslandschaft neu zu strukturieren, ohne dabei ausreichend Zeit für die Planung zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der kommunalen Finanzlage sei ein Rückstau im Bereich der Investitionen in Infrastruktur in Höhe von ca. 80 bis 160 Mio. EUR festzustellen. Somit werde nahezu die Hälfte der neuen Finanzmittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in die Infrastruktur fließen. Soziale Aspekte wie die Beratungslandschaft oder das Bundesteilhabegesetz seien bislang in den Verhandlungen zum FAG kein Thema gewesen. Die Ausführung zum kommunalen Mitfinanzierungsanteil habe sich darauf bezogen, dass gewisse Beratungsleistungen nicht gesetzlich erfasst seien. Dennoch finanzierten die Kommunen auch solche Beratungsleistungen. Zum Ausgleich der bereits angesprochenen Unterfinanzierung der gesetzlichen Beratungsleistung könne es somit zu Kürzungen der Mitfinanzierung der Kommune bei anderen Leistungen kommen. Jedoch könne die Einstellung von bedarfsgerechter Beratung in bestimmten Bereichen nicht die Lösung sein, um eine schnelle Umsetzung des Wohlfahrtsgesetzes zu ermöglichen.

Werner Hesse weist darauf hin, grundsätzlich gebe es bei jeder öffentlichen Kasse gewisse finanzielle Probleme. Besonders bei der Unterstützung der Kommunen

durch den Bund gebe es stets Beschwerden, da nie die vollständige Summe der Bundesmittel über das Land an die Kommunen weitergeleitet werde. Um finanzielle Bedarfe der Kommunen eindeutig festzustellen sei eine gute Sozialplanung als Grundlage unabdingbar. Gerade der Beratungsbereich benötige eine solche Planung, da dort Bedarfe nicht so klar erkennbar seien wie beispielsweise bei den Kindertageseinrichtungen. Generell müsse es aber bereits jetzt eine gewisse Sozialplanung geben, da auch die Finanzierung der derzeitigen Beratungslandschaft einer Grundlage bedürfe. Möglichkeiten zur Verbesserung gebe es jedoch immer. Eine Verschiebung des Gesetzes um mehr als ein Jahr aufgrund der Sozialplanung sei nicht notwendig, da es eine solche Planung bereits gebe. Eine Tarifbindung könne auf Grund des Artikel 9 im Grundgesetz nicht Zugangsvoraussetzung für Träger von Beratungsangeboten sein. Zudem gebe es keine klare Regelung, welcher Tarif denn bindend sein solle. Entscheidender sei letztendlich eine tarifgerechte Bezahlung und deren Ausfinanzierung.

Abg. **Jörg Heydorn** erklärt, auch bislang habe es einer Bedarfsbestätigung der Kommune für ein Beratungsangebot bedurft. Hierzu gebe es die Nachfrage, auf welcher Grundlage bislang diese Bedarfe bestätigt worden seien.

Andreas Köpp merkt an, der Modelllandkreis habe drei Jahre für seine Neustrukturierung der Sozialplanung benötigt und könne sicherlich Auskunft zu diesem Prozess geben. Von einer kürzeren Planungsphase in den anderen Landkreisen sei nicht auszugehen

Andreas Wellmann gibt an, es gebe in Rostock und Schwerin eine Sozialplanung, jedoch sei keine weitere Kenntnis über die konkreten Inhalte vorhanden. Durch das neue Gesetz werde ein Planungsprozess notwendig, bei dem auf Erfahrungen aus dem Modellprojekt zurückgegriffen werden könne. Die Planung müsse sich dabei entweder an den Bedarfen oder an den Möglichkeiten orientieren. Eine Planung mit hohen Bedarfen sei jedoch auch nicht sinnvoll, da nicht erfüllte Bedarfe für alle Beteiligten frustrierend seien. Bezüglich der Neustrukturierung des FAG sei anzumerken, dass hier viele soziale Bereiche nicht enthalten seien, sondern eher zuvor versäumte Investitionen nachgeholt werden. Für das Wohlfahrtsgesetz müsse aber auch unabhängig davon die Finanzierung gesichert sein. Zur Tarifbindung sei

anzumerken, hier bestehe auch die Möglichkeit zur Regelung über das Vergaberecht. Generell sei dabei festzuhalten, ein Mindestlohn sei noch kein Tarif.

Prof. Dr. Ulrike Kostka ergänzt, besonders in Bezug auf Fachkräftegewinnung sei eine tarifliche Bindung ein nützliches Instrument. Die Zahlung eines Tarifes dürfe jedoch nicht zulasten der Eigenmittel der Träger gehen und auch nicht zu Nachteilen bei den Vergaben führen. Die im Gesetz gewählte Formulierung zur arbeitsmarkt- und ortsüblichen Vergütung werde nicht konkretisiert, da eine solche Konkretisierung nicht möglich sei, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heiße. Um hier eine Benachteiligung von tarifgebundenen Trägern zu verhindern, biete sich jedoch die Erhebung von ortüblichen Vergütungen an, welche dann nicht unterschritten werden dürften. Gerade bei nicht tarifgebundenen Trägern fehle zudem die Nachweisbarkeit, inwiefern Mittel tatsächlich an die Mitarbeiter gezahlt werden. Somit werde empfohlen, sowohl eine ortübliche Vergütung zu erheben und gleichzeitig die Nachweisbarkeit zu verbessern.

Vors. **Torsten Koplín** fragt nach, inwiefern sich die Ortsüblichkeit mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Einklang bringen lasse.

Prof. Dr. Ulrike Kostka erklärt, im besten Fall könne die Formulierung zur Ortsüblichkeit aus dem Gesetz gestrichen werden zugunsten einer vollständigen Tarifierorientierung. Hier ergebe sich dann jedoch ein Problem mit der Tarifautonomie. Für die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte sei allerdings eine angemessene Vergütung sowie ein gesicherter Arbeitsplatz Voraussetzung. In Berlin werde beispielsweise über die Landeshaushaltsordnung eine Tarifgebundenheit im Zuwendungsbereich gestärkt.

Henrike Regenstein gibt an, bei den bereits mit einem stärkeren gesetzlichen Auftrag verbundenen Bereichen sei auch jetzt schon die kommunale Mitfinanzierung auf einem hohen Niveau. In anderen Bereichen hingegen sei der Eigenmittelanteil der Träger deutlich höher und der Anteil der Kommunen folglich niedriger. Durch die Regelung im Gesetzentwurf reduziere sich zusätzlich noch in einigen Beratungsbereichen der Anteil des Landes, was einen höheren Eigenanteil der Träger erfordere oder zum Ende der entsprechenden Beratungsleistung führe. Gerade die

Allgemeine Soziale Beratung nehme oft eine wichtige Rolle in der Beratungslandschaft ein, sei jedoch gleichzeitig mit am schlechtesten finanziert. Grundsätzlich gelte es, stets zuerst auf die eigentlichen Bedarfe zu schauen und anschließend die Finanzierung zu planen. Dabei müsse stets gemeinsam daran gearbeitet werden, die notwendigsten Bedarfe zu decken und eventuell nicht abzudeckende Bedarfe offen und ehrlich darzustellen.

Abg. **Jörg Heydorn** erläutert, die Ehe- und Familienberatung falle, anders als durch das Diakonische Werk M-V dargestellt, nicht unter das Gesetz. Hierzu werde um eine Klarstellung gebeten. Der entsprechende Bedarf für Beratungsleistungen könne nur auf kommunaler Ebene ermittelt werden. Dazu bitte er um Stellungnahme.

Henrike Regenstein erklärt, die Beantwortung der Bedarfsfrage auf kommunaler Ebene müsse transparent erfolgen. Die im Gesetz vorgesehene Ehe- und Lebensberatung könne nur zusammen mit Familienberatung erfolgen, da Ehe und Familien nicht zu trennen sei. Das Beratungsangebot werde auch als Ehe-, Familien- und Lebensberatung bezeichnet und so in den Statistiken geführt.

Kerstin Liebich weist darauf hin, für das Gebiet Schwerin gebe es eine Sozialplanung. Diese sei nicht nur eine statistische Auswertung der Beratungsleistungen, sondern viel mehr ein Prozess, bei dem ein Austausch mit den Trägern stattfinde, um so einen klaren Auftrag an diese zu formulieren. Generell erfolge durch das Gesetz ein Paradigmenwechsel durch den neuen Fokus auf die Kommunen bei der Zuwendungsfinanzierung. Entsprechende Bedenken bezüglich des zeitlichen Rahmens für das Inkrafttreten müssten demnach ernst genommen werden, um den eigentlichen Grundgedanken des Gesetzes zu wahren. Zur Umsetzung der tariflichen Entlohnung sei eine Dynamisierung in der Refinanzierung notwendig, um die Mitfinanzierung durch die Träger besser zu regeln. Die Volkssolidarität habe zwar keinen Tarif, halte sich aber an die Vorgaben des TVöD in Bezug auf die Beschäftigten im Beratungsbereich. Jedoch gebe es keine entsprechende Mitfinanzierung bei höheren Erfahrungsstufen, wodurch der Eigenmittelanteil des Trägers sich erhöhe. Der entsprechende Haushaltsvorbehalt im Gesetz stehe im Gegensatz zu einer vordergründigen Ausrichtung auf die eigentlichen Bedarfe in der sozialen Beratung.

Hier gelte es deswegen, auch das Finanzministerium von Änderungen zu überzeugen.

Daniel Taprogge stellt klar, bezüglich der Tarifbindung sei nicht die Festlegung auf einen bestimmten Tarif entscheidend, sondern viel mehr eine sichergestellte Refinanzierung. Diese werde grundsätzlich durch den Gesetzentwurf vorgesehen, wodurch es eine Stärkung von Tarifen gebe. Eine Alternative, nach der anhand eines Bonus-Malus-Systems Träger mit Tarif und guter Arbeit ein Plus bei den Zuwendungen zustehen und umgekehrt, sei zwar eine interessante Überlegung, wohl aber nicht rechtskonform. Die Wichtigkeit der Refinanzierung zeige sich deutlich anhand eines Beispiels der AWO in Rostock, wo aufgrund von Tarifzahlung eine Beratungsleistung nicht mehr finanzierbar gewesen sei und an einen anderen Träger habe abgegeben werden müssen.

Abg. **Jacqueline Bernhardt** erkundigt sich, inwiefern es hilfreich sei, zur Gewährleistung der gleichwertigen Lebensverhältnisse im Gesetz direkt qualitative Standards festzulegen, beispielsweise einen Mindestschlüssel für Beratungsstellen oder eine gewisse Beratungsvielfalt. Zudem werde um die Benennung für eine denkbare Begrenzung bei der Höhe der Eigenanteile gebeten.

Werner Hesse weist auf den einzigen gesetzlichen Schlüssel für den Bereich der Schwangerschaftsberatung hin. Generell sei es für den Landtag jedoch nur mithilfe umfassender Zuarbeit möglich, für alle Beratungsbereiche entsprechende Schlüssel zu definieren. Das sei kaum leistbar. Zudem gebe es innerhalb der Bevölkerung unterschiedliche Bedarfe, etwa zwischen Stadt und ländlichem Raum, wodurch ein einheitlicher Standard nur schwer zu formulieren sei. Eine lokale Bedarfsermittlung und Angebotsplanung sei deswegen von zentraler Bedeutung. Diese müsse mit regelmäßigen Berichten und Evaluationen verbunden werden. Bezüglich der Eigenanteile sei festzustellen, dass diese bei sozialstaatlichen Aufgaben eigentlich gänzlich wegfallen sollten. Es gebe jedoch bei den Trägern den Wunsch, eine eigene Richtung mit einzubringen. Somit sei ein Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent ein guter Richtwert.

Steffen Feldmann gibt an, qualitative Standards seien notwendig, um das Gesetz auch konkret mit Inhalten zu füllen. Das Modellprojekt könne dabei hilfreich und wegweisend sein, jedoch fehle hier bislang eine ausreichende Evaluation. Da es den Wunsch zur Einbringung eigener Schwerpunkte bei der Beratung gebe, sei ein Eigenanteil in Höhe von fünf bis zehn Prozent akzeptabel. Ein darüber liegender Betrag könne langfristig nur zur Einstellung des Beratungsangebotes führen. Generell liege der Fokus in der Debatte zur sozialen Beratung jedoch derzeit zu sehr auf Gesetzen und Finanzierung. Hier müsse wieder mehr der Mensch als eigentlicher Mittelpunkt der Thematik bedacht werden.

Henrike Regenstein merkt an, für eine Festlegung der prozentualen Anteile von Eigenmitteln sei zunächst die Ausgangsbasis zu klären, da die förderfähigen Kosten nicht immer den Gesamtausgaben entsprächen. Deswegen sei es notwendig, zunächst zu klären, was für die Beratung tatsächlich notwendig sei, bevor über prozentuale Anteile gesprochen werde. Eine Regelung bezüglich der Standards müsse nicht zwangsläufig im Gesetz stehen, sondern könne auch in einer untergesetzlichen Normsetzung erfolgen.

Wilhelm Schmidt stellt fest, aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen der einzelnen Träger sei eine Erhebung von Eigenanteilen eigentlich nicht möglich.

Abg. **Thomas de Jesus Fernandes** meint, der nicht gedeckte Bedarf in der Beratung sei aufgrund fehlender Steuerung durch das Sozialministerium entstanden. Entsprechende Lücken habe die Wohlfahrt mit ihrer guten und notwendigen Arbeit ausgefüllt. Grundsätzlich sei die angestrebte gesetzliche Regelung ein guter Ansatz, aber durch die Abgabe der Verantwortung für die soziale Beratung an die Kommunen gebe es künftig noch weniger Steuerung durch das Sozialministerium. Die festgelegte Grenze von 25.000 EUR für eine Förderung als Schwelle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank sei nicht ausreichend. Zum einen gelte diese nur für Spitzenverbände, die eigentliche Arbeit in der Wohlfahrt erfolge jedoch auf Kreisebene und in entsprechenden nachgeordneten Verbänden. Zum anderen seien sämtliche Projekte unterhalb dieser Grenze von der Pflicht zur Eintragung in die Datenbank befreit. Es fehle zudem an einer ausreichenden Begründung für den

Grenzwert. Ein positiver Effekt für die Transparenz sei durch die Datenbank nicht zu erwarten. Auch fehle eine Pflicht zur Eintragung von Beteiligungsgesellschaften und ähnlichen nachgeordneten Institutionen der Verbände. Durch die Abschaffung des Sammlungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern gebe es auch keine Verpflichtung mehr zur Offenlegung der Herkunft und Verwendung von Spenden an die Vereine. Diese sei jedoch notwendig, um als Land den Bedarf an einer Förderung erkennen zu können. Eine Regelung im Wohlfahrtsgesetz biete sich hierzu an. Zu den genannten Punkten werde um eine Stellungnahme gebeten.

Abg. **Jörg Heydorn** möchte ergänzend wissen, inwiefern die Eintragung von Beteiligungsgesellschaften als zulässig angesehen werde, da bei diesen die Finanzierung meist nicht auf Förderung, sondern auf Verträgen basiere.

Wilhelm Schmidt erklärt, generell könne das Land nur eine Regelung für die Bereiche treffen, bei denen es sich auch um Landesmittel handele. Ein Durchgriff auf die kommunale Ebene sei nicht möglich. Für Beteiligungsgesellschaften gebe es innerhalb der AWO mittlerweile eigene Transparenzregeln, auch als eine Konsequenz aus den zu bedauernden Einzelfällen. Eine Verschleierung bei der Mittelverwendung finde hier somit nicht statt.

Henrike Regenstein verweist auf das Beispiel Berlin, welches gezeigt habe, wie durch eine Datenbank auch mehr Transparenz bei Stiftungen und Vereinen erreicht werden könne. In der Diakonie habe es eine Ermutigung der Mitglieder zu mehr Transparenz im Rahmen der ITZ gegeben. Bei den GmbHs als Mitgliedern gebe es bezüglich der Mittelverwendung bereits Transparenz über das Handelsregister. In der Debatte zum Gesetz sei die Differenzierung zwischen der Finanzierung der Spitzenverbände und der sozialen Beratung zu berücksichtigen. Die Spitzenverbände seien notwendig und gewünscht, um fachliche Beratung durchzuführen. Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung müsse getrennt davon betrachtet werden. Die Bereitstellung dieser Leistungen sei generell Landesaufgabe, die Wohlfahrt unterstütze hier freiwillig. Grundsätzlich sei auch jeder Förderbescheid eine vertragliche Grundlage, anhand der es eine Kontrolle bei der Mittelverwendung geben könne.

Kerstin Liebich stellt klar, die Wohlfahrt müsse stets differenziert betrachtet werden. Dabei werde durch die Spitzenverbände eine wichtige Funktion wahrgenommen, unter anderem zur Interessenvertretung gegenüber der Politik. Für alle weiteren Vereine sei auch eine freiwillige Eintragung in die Datenbank möglich, jedoch werde eine Verpflichtung als generell unproblematisch gesehen. Das Gesetz könne außerdem wegweisend für andere Zuwendungsbereichen sein und dort auch zu mehr Transparenz führen. Für GmbHs gelte bereits jetzt die Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen. Auch ohne eine gesetzliche Grundlage gebe es bei Spenden eine strenge Kontrolle und Nachvollziehbarkeit. Die Spenden seien zudem zur Finanzierung der Eigenanteile notwendig. Zur Steuerung sei festzustellen, die heutige Debatte über Sozialplanung habe den Wunsch nach Steuerung gezeigt. Diese werde folglich nicht durch das Gesetz verschwinden.

Diana Behr merkt an, Transparenz schaffe generell Vertrauen. Die Verwendung von Steuermitteln in Form von Zuwendungen müsse nachvollziehbar und in der Datenbank erkennbar sein. Dies gelte auch für ausgegliederte Gesellschaften. Bezüglich der Grenze von 25.000 EUR werde eine erneute Prüfung angeregt, da diese willkürlich gewählt erscheine.

Oliver Rohbeck führt aus, bei der Berliner Transparenzdatenbank spiele die Position innerhalb der Hierarchie eines Verbandes keine Rolle. Jede Rechtspersönlichkeit, die Zuwendungen erhalte, werde in die Datenbank eingetragen.

Abg. **Karin Larisch** erklärt, generell sei in Mecklenburg-Vorpommern ein Trend zur Aufstockung des Lohns durch soziale Leistungen festzustellen. Hierdurch ergebe sich die Frage, inwiefern es aufgrund des §16a SGB II eine Differenzierung bei der Schuldner- und Suchtberatung geben werde, bezüglich der Zugänglichkeit von Leistungen der Wohlfahrt im Gegensatz zu denen der Jobcenter. Zudem werde um eine Einschätzung gebeten, inwiefern die Suchtberatung weiterhin über das Gesundheitsministerium geregelt werden solle, da es hier eine Mitfinanzierung durch die Krankenkassen gebe.

Kerstin Liebich merkt an, die Schuldnerberatung sowie die Insolvenzberatung seien generell kostenlos und zugänglich für alle Bürgerinnen und Bürger.

Abg. **Karin Larisch** führt ergänzend aus, in § 8 des Wohlfahrtsgesetzes stehe, § 16a SGB II bleibe unberührt. Dieser verpflichte die Jobcenter zur Durchführung von Schuldnerberatung. Hieraus ergebe sich die Nachfrage, inwiefern für die Kreistage die Möglichkeit bestehe, sich der Verantwortung im Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung für Hartz-IV-Empfänger zu entziehen und diese an die Jobcenter abzutreten.

Wilhelm Schmidt erklärt, diese Möglichkeit bestehe theoretisch bereits jetzt, wenn ein Landkreis diese Beratungsleistung nicht finanzieren könne.

Henrike Regenstein ergänzt, die geäußerte Befürchtung könne für jeden Bereich der sozialen Beratung gelten. Aus diesem Grund sei eine Überarbeitung des zweiten Abschnittes des Gesetzes notwendig.

Vors. **Torsten Koplin** bittet die Caritas, die in der schriftlichen Stellungnahme stehende Formulierung zur Sicherstellung der Verhinderung von Querfinanzierung zu konkretisieren.

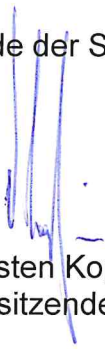
Steffen Feldmann erklärt, durch die Transparenzdatenbank solle es zu einer Verhinderung von Quersubventionierung kommen, da mittels dieser Datenbank die Herkunft der jeweiligen Finanzmittel dargestellt werde. Kriminalität lasse sich dadurch wohl jedoch nicht vollständig ausschließen.

Vors. **Torsten Koplin** erkundigt sich, wie intensiv die Transparenzdatenbank des Landes Berlin genutzt werde. Hierzu werde um eine Angabe gebeten, wie häufig es Zugriffe auf die Datenbank durch externe Nutzer gebe.

Oliver Rohbeck führt aus, vor der Ausreichung einer Zuwendung müsse es einen Eintrag in die Datenbank geben. Dadurch könne anhand einer eindeutigen Registrierungsnummer die Verwendung der Mittel kontrolliert werden. Eine Erhebung der Zugriffe von außen auf die Datenbank gebe es derzeit nicht. Jedoch habe eine Vielzahl der Anfragen von Abgeordneten aus dem Abgeordnetenhaus von Berlin

zumindest indirekt Bezug zu der Datenbank. Somit sei diese ein hilfreiches Instrument, um Informationsbedürfnisse der Abgeordneten zu decken.

Ende der Sitzung: 12:11 Uhr



Torsten Koplin
Vorsitzender



Wi/Wil/Pre